

Erste Änderung des Thüringer Bußgeldkatalogs Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020) – Erste Änderung Bußgeldkatalog Coronavirus –

Inhalt

I.	ALLGEMEINER TEIL.....	3
1.	Anwendungsbereich.....	3
2.	Begriffsbestimmung	4
3.	Bußgeldverfahren.....	4
3.1.	Allgemeines	4
3.2.	Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens	5
3.3.	Anhörung des Betroffenen	5
3.4.	Verjährung.....	5
3.5.	Bußgeldbescheid	6
4.	Abgabe an die Staatsanwaltschaft.....	6
5.	Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen	7
6.	Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen	7
6.1.	Allgemeines	7
6.2.	Erhöhung	7
6.3.	Ermäßigung	8
7.	Tateinheit.....	8
8.	Fortgesetzte Handlung	9
9.	Dauerzuwiderhandlungen	9
10.	Tatmehrheit	9
11.	Besondere Personengruppen	9
12.	Verfahren nach Einspruch	10
13.	Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft	10
14.	Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder	11

II.	BESONDERER TEIL.....	12
1.	Straftaten	12
2.	Ordnungswidrigkeiten	12
III.	IN- UND AUßERKRAFTTRETEN	20

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 7. April 2020.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt folgende Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen gegen die Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO – vom 7. April 2020) als – Erste Änderung Bußgeldkatalog Coronavirus – bekannt:

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Diese Erste Änderung des Bußgeldkatalogs Coronavirus ist als Richtlinie für die Durchsetzung der aufgrund des §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) erlassenen Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO – vom 7. April 2020) notwendig.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist als Oberste Landesgesundheitsbehörde nach § 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift Bußgeldkatalog Coronavirus zuständige Behörde.

Die Richtlinie Bußgeldkatalog Coronavirus ist für die nach § 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) zuständigen Bußgeldbehörden des Freistaats Thüringen zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) und den Regelungen der

Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. April 2020 anzuwenden.

Mit dem Katalog wird eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße in Thüringen zu erreichen. Die angegebenen Regel- und Rahmensätze sind für die Bemessung des Verwarnungsgeldes bzw. Bußgeldes so gestaltet, dass die Verwaltungsbehörden angehalten sind, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146).

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung des Bußgeldes von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

2. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (vgl. § 1 Abs. 1 OWiG).

Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren

3.1. Allgemeines

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen. Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da sämtliche hier genannten Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.

3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden, eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden (§ 47 OWiG – Opportunitätsprinzip). Sie entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder Einstellung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit.

Eine Einstellung ist z. B. dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO), oder wenn eine Verfolgung nichtmehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (Opportunitätsprinzip), obwohl Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei einer bereits verjährten Ordnungswidrigkeit ist das Verfahren ebenfalls einzustellen.

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Einen Erstattungsanspruch für etwaige Kosten hat der Betroffene nicht, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid bereits erlassen wurde.

3.3. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der hierfür vorgesehene Vordruck ist ihm mit einem einfachen Brief zuzusenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.4. Verjährung

Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1 S. 1 und 2 in Verbindung mit 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.

März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit den Regelungen nach der Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020) verjähren nach den Regelungen des § 31 Abs. 2 OWiG. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG). Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach § 33 OWiG und tritt unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens ein. Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Als Tag des Beginns der Unterbrechung gilt das Datum des Absendens des Anhörungsbogens (nicht der Tag des Empfangs durch den Betroffenen). Der Anhörungsbogen ist umgehend nach seiner Ausfertigung abzusenden.

3.5. Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Festsetzung der Gebühr ist entsprechend dem § 107 OWiG vorzunehmen. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen durch die Post mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist bereits im Vordruck angegeben.

Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden. Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1. Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren. Die Regelsätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.

6.2. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls hoch ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,

der Täter

- c. sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,
- d. bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,

- e. die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- f. vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
- g. in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h. eine fortgesetzte Handlung begeht.

6.3. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalles gering ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- c. der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- d. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- e. die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- f. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind und die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Fortgesetzte Handlung

Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im Wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und einem gewissen, nicht notwendig engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefassten Entschlusses (Gesamtvorsatz) erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfasst (so genannte fortgesetzte Handlung). Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

9. Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

10. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

11. Besondere Personengruppen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als

vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG).

12. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 62 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbstvornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

13. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar.

Nach Feststellung der Rechtskraft ist die entsprechende Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen.

Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§ 96 ff. OWiG).

Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle; der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird dann hinfällig. Die Annahmeanordnung kann daher erst nach Rechtskraft verfügt werden.

Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), so bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird vollstreckbar.

14. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Die vereinnahmende Bußgeldbehörde hat sofort unter der gültigen Buchungsstelle die Gelder in voller Höhe an die zuständige Kasse abzuführen.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der nach dem IfSG und der Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020) am häufigsten begangenen Ordnungswidrigkeiten sowie Regelsätze für das jeweilige Bußgeld.

Verstöße gegen die 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020 sind nach §§ 73 ff., 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 IfSG seitens der zuständigen Behörden wie folgt zu ahnden:

1. Straftaten

Straftaten sind in den §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG i. V. m. der 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO geregelt. Strafverfahren sind an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 oder 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten

Alle anderen Verstöße gegen die 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020 sind als **Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG** wie folgt zu ahnden.

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeld-bescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 S. 2	Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 m	Jede/r Beteiligte	100 Euro
2.	§ 2 Abs. 1	Aufenthalt mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,	Jede/r Beteiligte	200 Euro
3.	§ 3 Abs. 1	Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen, wenn keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,	Jede Teilnehmerin/ jeder Teilnehmer	400 Euro
4.	§ 3 Abs. 1	Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlung, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften im privaten nichtöffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen, wenn keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,	Jede Teilnehmerin/ jeder Teilnehmer	100 Euro
5.	§ 3 Abs. 1	Ausrichtung von Veranstaltungen, Versammlung, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften, wenn keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
6.	§ 3 Abs. 4 S. 2 und 3	Teilnahme als nicht zugelassene Person	Jede nicht zugelassene, teilnehmende Person	60 Euro
7.	§ 3 Abs. 5	Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3 Absätze 2 bis 4, bei denen die Maßgaben des § 3 Abs. 5 nicht umgesetzt werden; insbesondere Nichteinhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben;	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Organisator, zuständiger Amtsträger	1.000 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
8.	§ 4	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der normierten Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben, insbesondere zum Schutz des Personals; insbesondere: Unterlassen des Hinwirkens auf Nichteinhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	1.000 Euro
9.	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr, wenn keine Ausnahme nach § 7 Abs.1 S.2 vorliegt	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	4.000 Euro
10.	§ 5 Abs. 1 Nr. 2	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	4.000 Euro
11.	§ 5 Abs. 1 Nr. 3	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro
12.	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 (Vereine, Sportvereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze)	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr, wenn keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 vorliegt, Durchführung (Ausrichtung, Organisation) von Sportveranstaltungen bzw. Zusammenkünften, wenn keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 vorliegt,	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft, bzw. Die für deren Sperrung oder Kontrolle verantwortlich ist, Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
13.	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 (Zoologische Gärten, Tierparks, ähnliche Einrichtungen, Touristeninformation)	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS -CoV-2- Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
14.	§ 5 Abs. 1 Nr. 5	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	5.000 Euro
15.	§ 5 Abs. 1 Nr. 6	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	5.000 Euro
16.	§ 5 Abs. 1 Nr. 7	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	5.000 Euro
17.	§ 5 Abs. 1 Nr. 8	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	5.000 Euro
18.	§ 5 Abs. 1 Nr. 9	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	5.000 Euro
19.	§ 5 Abs. 1 Nr. 10	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro
20.	§ 5 Abs. 1 Nr. 11	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro
21.	§ 5 Abs. 1 Nr. 12	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro
22.	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro
23.	§ 5 Abs. 1 Nr. 14	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	4.000 Euro
24.	§ 5 Abs. 1 Nr. 15	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
25.	§ 5 Abs. 1 Nr. 16	Öffnung und/oder Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung/Betrieb trifft	2.500 Euro
26.	§ 6 Abs. 1	Öffnung und/oder Betrieb von nicht unter § 6 Abs. 1 bis 3 fallenden Verkaufsstellen, wenn keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
27.	§ 6 Abs. 2 S. 2	Anbieten, Betrieb und/oder Öffnung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Dienstleistungs-, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben; inklusive Busreiseveranstaltungen zu den dort genannten Zwecken oder Erbringung entsprechender Dienst- oder Handwerks-, Beherbergungsleistungen, inklusive Reisebusveranstaltungen, sofern keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
28.	§ 6 Abs. 3 S. 2	Leistungserbringung (bspw. Anbieten von Behandlungen) ohne Nachweis der medizinischen Notwendigkeit bzw. Leistungserbringung ohne Schutzmaßnahmen, wenn keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt;	Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt	1.500 Euro
29.	§ 6 Abs. 5 S. 1	Nichteinhaltung, Umsetzung oder Befolgung von ergänzenden, vollziehbaren Auflagen nach § 6 Abs. 5 S. 1	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.500 Euro
30.	§ 6 Abs. 5 S. 2 bis 5	Unterlassen oder fehlende Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift, wie insbesondere: gut sichtbare Aushänge, regelmäßige Durchsagen Abstandsregelungen, Info Einhaltung, Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 - 1.000 Euro, je nach Geschäftsgröße
31.	§ 7 Abs. 1	Öffnung und/oder Betrieb einer gastronomischen Einrichtung für den Publikumsverkehr,	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
32.	§ 7 Abs. 1 S. 3	Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 10 Metern von der gastronomischen Einrichtung entfernt	Kundin, Kunde	150 Euro
33.	§ 7 Abs. 2	Öffnung und/oder Betreiben der genannten gastronomischen Einrichtungen für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung, in der diese sich befinden oder an die sie angeschlossen sind	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	3.000 Euro
34.	§ 7 Abs. 3	Bereitstellung von Nahrungsangebot auch an andere Personen als den Übernachtungsgästen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
35.	§ 7 Abs. 4	Nichteinhaltung vorgeschriebener Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen; hier: Verstoß gegen die in §§ 4, 7 Abs. 4 genannten Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften in Gastronomiebetrieben	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
36.	§ 8 Abs. 3 S. 2	Nichtabweisung von Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	1.000 Euro
37.	§ 9 Abs. 1 S. 1	Öffnung von Kantinen, Cafeterien und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe für Patienten und/oder Besucher, soweit diese keine Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 S. 4 sind	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, Betriebsinhaber; bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
38.	§ 9 Abs. 1 S. 2	Ausrichtung einer öffentlichen Veranstaltung; hier: Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder stationären Einrichtungen der Pflege oder Eingliederungshilfe	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, bzw. Organisator, bei jur. Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro
39.	§ 9 Abs. 1 S. 2	Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder stationären Einrichtungen der Pflege oder Eingliederungshilfe	Teilnehmende Person	400 Euro
40.	§ 9 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4	Nichteinhaltung der in § 7 Abs. 4 genannten Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften	Betriebsinhaber der Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1; bei jur. Personen und bei Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro
41.	§ 9 Abs. 2 S. 1, 3, 5	Verstoß gegen das Besuchsverbot, sofern keine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4 vorliegt	Besucherin /Besucher	150 Euro
42.	§ 9 Abs. 2 S. 2, 4 und 6 Halbsatz 2	Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung bei Zulassung eines registrierten Besuchs oder Nichtbeachtung der Vorgaben (pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde)	Einrichtungsleitung	800 Euro
43.	§ 9 Abs. 2 S. 5	Nichtbeachtung des <u>generellen</u> Besuchsverbotes für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG, wenn keine begründete Ausnahme nach § 9 Abs. 2 S. 6 ausdrücklich zugelassen ist	Einrichtungsleitung	1.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
44.	§ 9 Abs. 3	Neuaufnahme in Eltern-Kind-Kurklinik	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, bzw. Betriebsinhaber; bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro
45.	§ 9 Abs. 4 S. 1 und 2	Trotz Vorhandenseins des notwendigen Materials keine Sicherstellung oder Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 in den dort genannten Einrichtungen (Krankenhäusern usw.)	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
46.	§ 9 Abs. 5 S. 1	Verstoß gegen die unverzügliche Registrierungs- und Meldepflicht	Einrichtungsleitung, bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	4.000 Euro
47.	§ 10 Abs. 1 S. 1	Betreten einer genannten Einrichtung	Jede Person	200 Euro
48.	§ 10 Abs. 1 S. 2	Fehlende Sicherstellung des Betretungsverbots	Einrichtungsleitung	2.500 Euro
49.	§ 10 Abs. 3	Durchführung von Angeboten, der Eingliederungshilfe für den genannten Personenkreis	Einrichtungsleitung, bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	2.000 Euro
50.	§ 10 Abs. 4 S. 1	Durchführung oder Anbieten von Therapien, Förderung und/oder Beratung in interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt	Einrichtungsleitung, bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	2.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
51.	§ 10 Abs. 4 S. 1	Teilnahme an Therapien, Förderung und/oder Beratung in interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen – mit unmittelbarem persönlichen Kontakt	Teilnehmer/ Teilnehmerin	200 Euro
52.	§ 11	Eine Einrichtung betritt oder an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt	Teilnehmer/Teilnehmerin bzw. Besucher/ Besucherin	400 Euro
53.	§ 12 Abs. 1 S. 2	Nichtschließung der Beratungsstelle; bzw. Öffnung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für den Publikumsverkehr; hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 12 Abs. 1 S. 3,	Einrichtungsleitung, bzw. verantwortl. Leiter/Geschäftsführer des Einrichtungsträgers	1.000 Euro
54.	§ 12 Abs. 2	Nichteinhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 und § 4 (keine infektionssichere Übergabe)	Einrichtungsleitung, bzw. verantwortlicher Leiter/Geschäftsführer des Einrichtungsträgers	200 Euro

III. In- und Außerkrafttreten

Diese Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldkatalog-Coronavirus) vom 3. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den, 7. April 2020



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, den 7. April 2020